

FÜR EIN FREIHEITSRECHTSFREUNDLICHES POLIZEI- UND VERSAMMLUNGSFREIHEITSRECHT IN BERLIN

1

2 Politik muss von Realitäten ausgehen. Während die Polizei in Bund und Ländern mit
3 immer mehr Kompetenzen ausgestattet wurde, deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit
4 zweifelhaft ist, sind die Grund- und Freiheitsrechte ständig abgebaut worden. Bündnis
5 90/Die Grünen wollen Grund- und Freiheitsrechte stärken. Denn die tatsächlichen Be-
6 drohungen der inneren Sicherheit gehen nicht von Menschen aus, die ihre demokrati-
7 schen Rechte ausüben!

8 Öffentliche Sicherheit wird viel eher durch funktionierende Polizeiarbeit, als durch aus-
9 ufernde Zuständigkeiten und neue – oft planlos in die Gesetze aufgenommene – Ein-
10 griffsbefugnisse hergestellt. Viele Berliner Polizist*innen leisten gute Arbeit in einem
11 schwierigen und anspruchsvollen Beruf. Wir setzen deshalb auf eine besser bezahlte
12 und qualifizierte Polizei, die im Notfall schnell helfen kann und die Kriminalität profes-
13 sionell und grundrechtsschonend bekämpft. Allerdings kommt es auch bei der Polizei zu
14 Fehlverhalten, das nicht toleriert werden kann. Eine friedliche Sicherheitsarchitektur
15 muss die Begegnung von Berliner*innen und Polizist*innen auf Augenhöhe ermöglichen.
16 Infolge der Entwicklungen der letzten Jahre ist deswegen vor allem eine Stärkung der
17 Grund- und Freiheitsrechte nötig und möglich, um dieses Verhältnis wieder in ein ge-
18 rechtes Maß zu bringen und mehr Transparenz zu schaffen. Deswegen fordern wir:

19 **Die Polizeibeauftragte muss zeitnah kommen!**

20 Wie in jeder mit Macht ausgestatteten Institution, besteht auch bei der Polizei ein Risiko
21 des Machtmissbrauchs. Gerade die Polizei kann sich als Trägerin von Staatsgewalt einer
22 unabhängigen Kontrolle entziehen – das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass sie
23 die Ermittlungen im strafrechtlichen Bereich grundsätzlich selbst durchführt.

24 Eine effektive Fehlerkultur innerhalb der Polizei gerät oft zwangsläufig in Konflikt mit
25 internen Solidaritätsstrukturen. Das erschwert die Identifikation einzelner Verantwortli-
26 cher. Ein verantwortungsbewusster, angstfreier und konstruktiver Umgang mit Fehlhal-

27 tungen und Fehlleistungen braucht professionelle und beständige kritische Prüfung und
28 Anleitung zur Selbstprüfung. Deshalb bedarf es einer Instanz, an die sich sowohl Poli-
29 zist*innen, als auch Berliner*innen bei Missständen wenden können: der bzw. des Poli-
30 zeibeauftragten. Fälle wie die Schießstandsaffäre, Vorgänge an der Polizeiakademie, der
31 tragische Tod der Fabien M., die durch die Eilfahrt eines mutmaßlich betrunkenen Poli-
32 zisten zu Tode gekommen ist und etliche Beschwerden über unangemessenes Verhalten
33 im Alltag sind geeignet, das Vertrauen in die Polizei und den Rechtsstaat zu erschüttern.
34 Bündnis 90/Die Grünen Berlin fordern deswegen schon seit langem eine unabhängige
35 Polizeibeauftragte, die außerhalb der Polizei angesiedelt ist. Wir fordern die rot-rot-
36 grüne Koalition auf, diese Stelle endlich einzurichten.

37 Die oder der Polizeibeauftragte muss unabhängig und mit umfassenden Kompetenzen
38 ausgestattet sein. Dazu gehören ein Akteneinsichtsrecht und ein ungehinderter Zugang
39 zur Behörde. Die Zuständigkeit der bzw. des Polizeibeauftragten sollte außerdem nicht
40 auf Grund laufender gerichtlicher Ermittlungs- und Disziplinarverfahren ausgeschlossen
41 werden. Ferner müssen Bürger*innen mehrere Monate Zeit haben, um zu entscheiden,
42 ob sie sich an die bzw. den Polizeibeauftragte*n wenden.

43 **Ein liberales Versammlungsrecht**

44 Die rot-rot-grüne Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass das
45 kommende Berliner Versammlungsrecht als Vorbild für demokratiefördernde und grund-
46 rechtsbezogene Versammlungsgesetze dienen soll. Berlin ist die Hauptstadt der De-
47 monstrationen: auf etwa 5000 Demos im Jahr gehen die Berliner*innen für unterschied-
48 lichste Anliegen weitestgehend friedlich auf die Straße und leisten so einen unverzicht-
49 baren Beitrag in der politischen Auseinandersetzung. Es wird Zeit, dass das Versamm-
50 lungsrecht dies nachvollzieht und die Versammlungsbehörde vom polizeilichen Staats-
51 schutz löst. Die Versammlungsfreiheit ist ein demokratisches Grundrecht und in der
52 Regel keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

53 Deshalb darf das Berliner Versammlungsgesetz nicht hinter dem Schleswig-
54 Holsteinischen zurückbleiben. Dieses Gesetz und die Überlegungen von Bündnis 90/Die
55 Grünen in Schleswig-Holstein, Sachsen und in der BAG Demokratie und Recht müssen
56 der Maßstab für das Berliner Gesetz sein, was natürlich – gemäß der Ankündigung –
57 noch liberaler als das in SH sein soll.

58 Wichtigster Zweck eines liberalen Versammlungsfreiheitsgesetzes ist der weitreichende
59 und effektive Schutz der Versammlungsfreiheit.

60 Polizeiliche Maßnahmen im Rahmen von Versammlungen müssen sich deshalb nach
61 dem Versammlungs- und nicht nach dem Polizeigesetz richten.

62 Außerdem bedarf es umfassender Regelungen zur Kooperation von Demonstrierenden
63 und der Polizei. Keinesfalls darf eine Versammlung als grundsätzliche Gefahr begriffen
64 werden. Einschränkungen der Versammlungsfreiheit dürfen nicht aus Gründen der öf-
65 fentlichen Ordnung, sondern nur bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erfolgen.
66 Die Gründe für eine Einschränkung müssen gesetzlich klar definiert sein, um Interpreta-
67 tionsspielräume der Behörden bei der Gesetzesanwendung zu beschränken. Nur so ist
68 ein angemessener Schutz der Versammlungsfreiheit gewährleistet.

69 Die polizeiliche Begleitung einer Versammlung ist in vielen Fällen notwendig, um die
70 sichere Durchführung der Versammlung zu gewährleisten. Andererseits kann sie aber
71 auch als einschüchternd empfunden werden und damit einen faktischen Eingriff in die
72 Versammlungsfreiheit darstellen. Deshalb darf die Begleitung einer Versammlung durch
73 die Polizei nur auf einer ausreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage und mit einer
74 konkreten Zielsetzung stattfinden.

75 Aus Transparenzgründen ist es außerdem erforderlich, dass Polizist*innen, die eine an-
76 gemeldete Demonstration begleiten, für die Demonstrierenden erkennbar sind. Auch
77 dürfen keine personenbezogenen Daten über die Teilnahme an Demonstrationen ge-
78 speichert werden, weil es hierfür schon an einem legitimen Zweck fehlt. Die Versamm-
79 lungsfreiheit umfasst das Recht, sich jederzeit ohne Anmeldung zu versammeln. Des-
80 halb ist eine liberale Regelung für kurzfristig geplante Versammlungen zu schaffen. Das
81 gilt gerade auch für Versammlungen, die die Kriterien des Bundesverfassungsgerichts
82 für Spontan- und Eilversammlungen nicht erfüllen. Die Möglichkeit zur Auflösung sol-
83 cher Versammlungen wegen einer Nicht-Einhaltung der Anmeldefrist ist ein tiefer und
84 unangemessener Einschnitt in die Versammlungsfreiheit, der verfassungsrechtlich nicht
85 tragbar ist und auch gesetzlich ausgeschlossen sein sollte.

86 Augenmaß ist auch bei den Anforderungen an die Versammlungsleitung geboten: Je
87 weitreichender hier Pflichten und mögliche Sanktionen begründet werden, umso stärker
88 werden Menschen davon abgehalten, diese Stellung einzunehmen. Das führt zu einer
89 Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Deshalb müssen entsprechende Regelungen
90 ebenfalls konkrete, legitime Ziele verfolgen und verhältnismäßig ausgestaltet sein.

91 **Für ein gerechtes Polizeirecht mit Augenmaß**

92 Leitlinie eines modernen Polizeirechts ist der effektive Schutz der öffentlichen Sicher-
93 heit und der Freiheitsrechte der Menschen in dieser Stadt. Zwischen beiden Positionen
94 muss ein Ausgleich gefunden werden, der im Zweifel für die Freiheit steht.

95 Das neue Polizeigesetz soll die tatsächliche und gefühlte Sicherheit der Menschen in
96 Berlin verbessern. Allerdings sehen wir es kritisch, dass Sicherheitsdebatten oftmals
97 vorgeschoben werden, um polizeiliche Überwachungsmöglichkeiten massiv auszuwei-
98 ten. Die Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum lehnen wir ab. Gera-
99 de in diesem Bereich erleben wir eine Kampagne, die von Desinformation und populistischer
100 Stimmungsmache geprägt ist. Wir stehen dabei für eine Versachlichung der De-
101 batten über zielführende Maßnahmen. Der im Koalitionsvertrag vorgesehene zweijähri-
102 ge Probelauf für Bodycams bei Polizist*innen ist aus unserer Sicht in jedem einzelnen
103 Fall mit einem gravierenden Grundrechtseingriff verbunden. Daher sehen wir das Pro-
104 jekt sehr kritisch. Der Testlauf muss daher klar beschränkt sein. Dafür werden im Vorfeld
105 klare, nachvollziehbare, messbare und wissenschaftlich fundierte Evaluationskriterien
106 vereinbart. Auch muss der Grundsatz gelten: Gleiche Rechte für Polizist*innen und Ge-
107 filmte. Beide müssen Zugang zu den aufgenommenen Daten haben. Die Persönlichkeits-
108 rechte der Gefilmten sind zu wahren. Hierzu benötigen die Gefilmten einen gerichtlich
109 durchsetzbaren Anspruch. Auch darf es nicht alleine im Ermessen der Polizei stehen, die
110 Kamera ein- und auszuschalten. Vielmehr soll die Polizei in objektiv konflikträchtigen
111 Situationen und auf Verlangen der Betroffenen zum Einschalten der Kamera verpflichtet
112 sein. Sollte entgegen dieser Verpflichtung die Kamera nicht oder nicht rechtzeitig ein-
113 geschaltet werden und die Aufnahmen daher unvollständig sein, ist im Regelfall ein
114 Verwertungsverbot und ggf. Disziplinarstrafen zu verhängen. Andernfalls besteht die
115 Gefahr, dass eine Kamera etwaiges polizeiliches Fehlverhalten nicht aufzeichnet, da
116 dieses von Polizist*innen naturgemäß ungern aufgenommen wird.

117 Wir setzen uns für eine digitale Sicherheitspolitik ein, die dem Schutz der Privatsphäre
118 und der Erwartung an die Sicherheit von informationstechnischen Systemen eine wich-
119 tige Bedeutung zumisst. Insbesondere lehnen wir daher polizeiliche Befugnisse ab, die
120 in die digitale Privatsphäre der Bürger eingreifen, sofern für die Einführung oder Beibe-
121 haltung solcher Maßnahmen schon kein ausreichender Grund besteht oder deren Aus-
122 gestaltung zumindest nicht verhältnismäßig ist. Auch die technische Ausführung muss
123 die Einhaltung von Sicherheitsstandards gewährleisten.

124 Wir erachten normenklare und rechtsstaatlich orientierte Regelungen für den Einsatz
125 neuer Technologien bei der Polizei für sinnvoll und notwendig. Viele Maßnahmen wir-

126 ken gerade deshalb besonders invasiv, weil sie heimlich erfolgen. Sofern dies möglich
127 und vertretbar ist und den Erfolg der polizeilichen Maßnahmen nicht gefährdet, wollen
128 wir Betroffene im Nachhinein in Kenntnis setzen. Die sogenannte „stille SMS“ lehnen
129 wir ab, sofern sie der Anfertigung von präzisen Bewegungsprofilen dient. Auch die ver-
130 einzelte Versendung „stiller SMS“ im Rahmen von Observation wollen wir nur zulassen,
131 soweit die Erforderlichkeit dieser Maßnahme belegt werden kann und die Ausgestal-
132 tung der Befugnis dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügt. Insofern bedarf es im Falle
133 einer oder mehrerer stiller SMS im Rahmen der Observation jedenfalls eines Richtervor-
134 behalts und eines restriktiven Anwendungsbereichs, der die Durchführung der Maß-
135 nahme auf wenige, besonders bedeutsame Rechtsgüter beschränkt. Telekommunikati-
136 onsüberwachung – wie etwa Telefonüberwachung – stehen wir im Grundsatz ebenfalls
137 kritisch gegenüber und fordern insofern besonders eindringlich, klare gesetzliche Rege-
138 lungen der Befugnisse, die sich eindeutig mit Rechtsprechung des Bundesverfassungs-
139 gerichts vereinbaren lassen müssen. Online-Durchsuchungen und Quellen-TKÜ lehnen
140 wir generell ab, weil diese Maßnahmen das Ausnutzen von Sicherheitslücken vorausset-
141 zen und damit auf nicht zu rechtfertigende Weise eine verwundbare Infrastruktur schaf-
142 fen und aufrechterhalten.

143 Der Einsatz einer Bodycam darf nur zulässig sein, wenn die Datenhoheit des Landes si-
144 chergestellt ist. Weder private Unternehmen noch andere Staaten dürfen Zugriff auf die
145 Daten erlangen können. Dafür soll der/dem Landesdatenschutzbeauftragten ein um-
146 fängliches Prüfrecht des technischen Vorgangs und die Möglichkeit eingeräumt werden,
147 Verwendung der Bodycams bereits beim bloßen Verdacht auf Verletzungen des Daten-
148 schutzrechts zu untersagen.

149 Das Anbringen von Fußfesseln und weitere Eingriffe im Gefahrenvorfeld lehnen wir ab.
150 Insbesondere die Fußfessel hat sich als wirkungslos und unnötig eingriffsintensiv er-
151 wiesen.

152 Auch dürfen die gesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung, die der Aufklärung
153 bereits begangener Straftaten dienen, nicht kopflos in das präventive Polizeirecht über-
154 tragen werden. Vor allem dürfen die strengen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzun-
155 gen für Eingriffe nicht auch noch hinter den Vorschriften der Strafprozessordnung zu-
156 rückbleiben.

157 Ermächtigungen zur Datenerhebung müssen sich streng am verfassungsrechtlich veran-
158 kerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Umfassende Datenerhebungen

159 sind daher an enge Tatbestandsvoraussetzungen zu knüpfen, die den Anwendungsbe-
160 reich der Normen begrenzen: Schwere Grundrechtseingriffe dürfen nur dann erfolgen,
161 wenn schwere Gefahren zu befürchten sind (etwa schwere Straftaten). Die pauschale
162 Erweiterung von Datenerhebungs- und Datenspeicherungsbefugnissen „auf Vorrat“ leh-
163 nen wir daher ab, da die damit einhergehende Vorverlagerung dem Übermaßverbot wi-
164 derspricht. Wir fordern klare Regeln für die Qualitätssicherung von gespeicherten Daten
165 und zur Beachtung von Datenschutzrechten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der
166 Datensparsamkeit. Eine behutsame Kompetenzausweitung wollen wir nur zulassen,
167 wenn die zu lösenden Probleme nicht auf anderem Weg angegangen werden können –
168 etwa durch eine Verbesserung der Datenauswertung, die durch unabhängiges Fachper-
169 sonal vorangetrieben und evaluiert werden soll.